

Allgemeine Geschäftsbedingungen Golf BurgKonradsheim GmbH

I. Nutzung der Golfplatzanlage

§ 1 Nutzungs- und Spielberechtigung

(1) Das Mitglied ist nach Vorlage einer ihm nach den Vorgaben des Deutschen Golf Verband e.V. erteilten Platzreifebescheinigung berechtigt, die Anlage des Golfclubs Golf BurgKonradsheim zu nutzen, wenn Golfplatz bzw. Übungsanlagen bespielbar sind und notwendige Platzpflege- oder Reparaturmaßnahmen dem nicht entgegenstehen.

(2) Während eines Turnierbetriebs besteht das Nutzungsrecht gemäß Absatz 1, wenn das Mitglied Teilnehmer des Turnierbetriebs ist oder so weit durch die Nutzung keine Beeinträchtigung des Turnierbetriebs stattfindet.

(3) Die Nutzungs- und Spielberechtigung ist höchstpersönlich, unvererblich und nicht übertragbar.

§ 2 Bespielbarkeit

(1) Der Golfplatz ist bespielbar, wenn Witterungsverhältnisse und Platzzustand es erlauben, den Platz gemäß den Wettspielordnungen des Deutschen Golfverbandes und den Ordnungen von Golf BurgKonradsheim in der Zeit vom 1.4. – 31.10. eines jeden Jahres zu spielen. Außerhalb der Saison erlässt die Golf BurgKonradsheim GmbH spezielle Winterregeln und witterungsbedingte Einschränkungen.

(2) Über die Bespielbarkeit des Platzes und der Übungsanlagen entscheidet die **Golf BurgKonradsheim GmbH**.

§ 3 Benutzungsordnungen

(1) Das Mitglied ist verpflichtet, die Haus- und Hygieneordnung und ggf. weitere notwendige Ordnungen zu beachten und einzuhalten. Die Benutzungsordnungen sind unter www.golfburg.de einzusehen.

(2) Golf BurgKonradsheim GmbH ist berechtigt, die Hygieneordnung und weitere Regelungen zum Schutze der Gesundheit der Mitglieder und Mitarbeiter zu ändern oder in Kraft zu setzen, wenn dies zur Umsetzung gesetzlich oder behördlich angeordneter Maßnahmen und Anordnungen erforderlich ist.

(3) Golf BurgKonradsheim GmbH darf die Einhaltung dieser Benutzungsordnungen durch eigene und beauftragte Mitarbeiter (z.B. Marshall) in einer für das Mitglied zumutbaren Weise kontrollieren.

§ 4 Spielbetrieb, Wettspiele, Turniere

(1) Das Mitglied ist verpflichtet, bei der Nutzung des Golfplatzes folgende Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- a) Allgemeine Platzregeln
- b) Rahmenausschreibung für Handicap wirksame und nicht Handicap wirksame Turniere
- c) Sonderplatzregeln
- d) Ausschreibung RPR
- e) ggf. Covid-19-Richtlinien zu den Regeln

(2) Die Teilnahme an Wettspielen/Turnieren richtet sich nach den jeweils gültigen Wettspielbedingungen des Deutschen Golfverbandes, die von der Golfanlage oder in deren Auftrag vom Vorgaben- und Spielausschuss ergänzt werden können.

§ 5 Handicap Verwaltung

Golf BurgKonradsheim GmbH führt während der Laufzeit des Nutzungs- und Spielberechtigungsvertrags im Auftrag des Deutschen Golfverbandes die Handicap Verwaltung für das Mitglied. (Ausnahme Zweitmitgliedschaft und Trainingsabo)

§ 6 Einschränkung der Nutzungs- und Spielberechtigung

(1) Golf BurgKonradsheim GmbH kann das Nutzungsrecht vorübergehend einschränken oder aufheben, wenn dies zur Umsetzung behördlicher Anordnungen oder Maßnahmen (z.B. bei Pandemien) erforderlich ist, oder die Anlage aufgrund von Unwettern, Dürre, Wildschäden oder anderer, nicht in der Verantwortung der Golfanlage befindliche Ereignisse geschlossen werden muss.

(2) Gerät das Mitglied mit Zahlungspflichten gegenüber Golf BurgKonradsheim GmbH in Höhe von insgesamt einem Sechstel des Jahresbeitrags in Verzug, ist Golf BurgKonradsheim GmbH berechtigt, dem Mitglied die Ausübung der ihm nach diesem Vertrag zustehenden Rechte zu untersagen (Ruhe der Spielberechtigung); bei monatlicher Zahlungsweise gilt als Jahresbeitrag der 12fache Monatsbeitrag. Die

Spielberechtigung ruht, bis das Mitglied Rückstände einschließlich Zinsen und Kosten beglichen hat. Die Beitragspflicht besteht während der Ruhezeit fort.

§ 7 Spielberechtigung auf Partner-Golfanlagen

- (1) Solange das Mitglied berechtigt ist, die Golfanlage Golf BurgKonradshaus zu nutzen, ist es auch berechtigt,
 - a) Golfplatz und Driving Range der Golfanlage Gut Clarenhof, Bonnstrasse, D-50226 Frechen (www.konzept-golf.com) zu nutzen. Das Bespielen der Anlage ist nach den aktuellen Vereinbarungen möglich.
 - b) Bei Übernachtung in den Hamacher Privathotels die Golfanlagen Dolomitengolf Osttirol, Am Golfplatz 1, A- 9906 Lavant (www.dolomitengolf.at) und Defereggental Golfpark, Bruggen 84, A-9962 St. Veit. i.D. (www.defereggental-golfpark.com) zu nutzen; dies gilt nicht, wenn das Mitglied bei Golf BurgKonradshaus lediglich eine Zweitmitgliedschaft oder ein Trainingsabo unterhält.
- (2) Die Nutzung der Partner-Golfanlagen richtet sich nach den Regeln dieses Nutzungs- und Spielberechtigungsvertrags sowie den Ordnungen der Partner - Golfanlagen.

II. Beitrag, Gastronomieumlage, Gebühren

§ 8 Beitrag

- (1) Das Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrags verpflichtet.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags ist verschiedenen Mitgliedschaftsarten festgelegt. Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahresbeitrag anteilig erhoben entsprechend dem Verhältnis der bis zum Kalenderjahresende verbleibenden (angebrochenen und vollen) Monate und 12. Der erste Beitrag ist mit Vertragsbeginn fällig, Folgebeiträge werden zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (3) Anstelle des Jahresbeitrags kann bei Vertragsschluss oder mit Zustimmung der Golf BurgKonradshaus GmbH auch später der höhere Monatsbeitrag gewählt werden. Der erste Monatsbeitrag ist mit Vertragsbeginn fällig, Folgebeiträge sind es zum 01.01. eines jeden Kalendermonats.

§ 9 Gastronomieumlage

- (1) Golf BurgKonradshaus GmbH kann nach billigem Ermessen eine Gastronomieumlage erheben. Die Gastronomieumlage (Gastroumlage) wird erhoben, um dem Betreiber der Clubgastronomie einen Mindestverzehr und dadurch die Aufrechterhaltung des Speisen- und Getränkeangebots zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen zu sichern. Golf BurgKonradshaus GmbH erhebt die Gastroumlage vom Mitglied im eigenen Namen; sie ist verpflichtet, die Gastroumlage an den jeweiligen Betreiber der Clubgastronomie abzuführen.
- (2) Die Gastronomieumlage wird als Jahresumlage erhoben. Bei unterjährigem Eintritt wird sie anteilig erhoben entsprechend dem Verhältnis der bis zum Kalenderjahresende verbleibenden (angebrochenen und vollen) Monate und 12. Die erste Umlage ist mit Vertragsbeginn fällig, Folgeumlagen sind zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (3) Das Mitglied ist berechtigt, Leistungen der Clubgastronomie bis zur Höhe der geleisteten Gastroumlage ohne weiteres Entgelt in Anspruch zu nehmen. Die Jahresumlage verfällt zum 28.02. des Folgejahres, soweit sie bis dahin nicht verbraucht ist.
- (4) Golf BurgKonradshaus GmbH kann die Gastroumlage mit Wirkung für die Zukunft angemessen ermäßigen oder erhöhen, soweit der mit der Gastroumlage angestrebte Zweck (Absatz 1 Satz 2) dies erlaubt oder erforderlich macht.

§ 10 Gebühren

Bei Neuverträgen wird eine einmalige Einschreibegebühr erhoben. Bei Downgrades wird zur Abdeckung des zusätzlichen Aufwandes eine Verwaltungsgebühr von aktuell 50,00 € erhoben. Die Gebühren können jährlich gemäß den wirtschaftlichen Entwicklungen angepasst werden.

§ 11 Beitragsanpassungen

- (1) Die in den ausgewiesenen Beiträgen beinhaltet die Umsatzsteuer von zurzeit 19%. Golf BurgKonradshaus GmbH ist berechtigt, die Beiträge bei Änderungen dieses Steuersatzes für die Zukunft entsprechend anzupassen. Mehrkosten, die der Golf BurgKonradshaus GmbH infolge der Erhöhung des Umsatzsteuersatzes entstehen, kann sie dem Mitglied, das Vorauszahlungen geleistet hat, nachberechnen. Kosten, die die Golf BurgKonradshaus GmbH aufgrund einer Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes einspart, hat sie dem Mitglied, das Vorauszahlungen geleistet hat, zu erstatten.
- (2) Wird die Erbringung der Leistungen von Golf BurgKonradshaus GmbH mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann Golf

BurgKonradsheim GmbH hieraus entstehende Mehrkosten an das Mitglied weiterberechnen.

(3) Die Höhe und Fälligkeit der Entgelte werden in dem Vertrag festgelegt und ergänzend durch die Beitragsordnung bestimmt.

1. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Betreiber der Anlage eine Einzugsermächtigung zu erteilen, aufgrund derer alle fälligen Entgelte im Lastschriftverfahren eingezogen werden können. Das Mitglied wird unverzüglich von einer etwaigen Änderung seiner Bankverbindung informieren. Kosten etwaiger Rücklastschriften gehen zu Lasten des Mitgliedes.
2. Der Betreiber der Anlage ist berechtigt, den Jahres- oder Monatsbeitrag der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Eine Erhöhung kann jeweils nur zu Beginn eines Kalenderjahres verlangt werden und muss vom Golfclub spätestens bis zum 31. Dez. für die Zeit ab dem kommenden Kalenderjahr angezeigt werden. Erhöht der Golfclub den Beitrag um einen höheren Prozentsatz, als dies der Erhöhung des Indexes des Verbraucherpreises für Deutschland seit der letzten Preisanpassung entspricht, ist das Mitglied berechtigt, den Vertrag innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt der Erhöhungsmitteilung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dies gilt als ordentliche Kündigung durch das Mitglied nach §6 Abs. 2. Soweit der vorgenannte Index nicht mehr amtlich festgestellt und veröffentlicht werden sollte, wird der Betreiber der Anlage nach seinem billigen Ermessen einen anderen Index bestimmen, der dem vorgenannten Index wirtschaftlich soweit wie möglich entspricht.
3. Alle vereinbarten Entgelte basieren auf dem bei Vertragsabschluss geltenden Mehrwertsteuersatz. Ändert sich der gesetzliche Mehrwertsteuersatz oder erhebt das zuständige Finanzamt nachträglich ganz oder teilweise eine höhere Mehrwertsteuer, als sie dem Vertrag bzw. der Beitragsordnung zugrunde liegt, schuldet das Mitglied die zusätzliche oder höhere Mehrwertsteuer dem Golfanlagenbetreiber. Diese zusätzliche Mehrwertsteuer ist hinsichtlich der künftigen Beiträge jeweils mit der Fälligkeit der Beiträge und hinsichtlich der bereits entstandenen Beiträge und Aufnahmegebühren mit Rechnungsstellung durch den Golfanlagenbetreiber fällig.
4. Befindet sich das Mitglied in Zahlungsrückstand oder wird eine von dem Golfanlagenbetreiber der Bank eingereichte Lastschrift nicht eingelöst, kann der Golfanlagenbetreiber das Mitglied zur Zahlung mit zusätzlichen Gebühren mit einer weiteren Frist von mindestens zwei Wochen auffordern. Kommt das Mitglied bis zum Ablauf der Frist seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist der Golfanlagenbetreiber berechtigt, dem Mitglied die Ausübung der ihm nach dem Nutzungs- und Spielberechtigungsvertrag zustehenden Rechte zu untersagen (Ruhe der Spielberechtigung). Die Spielberechtigung ruht so lange, bis das Mitglied die rückständigen Zahlungen einschließlich Zinsen und Kosten geleistet hat. Die Verpflichtung zur Entrichtung der weiter fällig werdenden Clubbeiträge und sonstigen Beiträge bleibt dadurch unberührt. Befindet sich das Mitglied länger als drei Monate in Zahlungsrückstand, kann der Golfanlagenbetreiber den Nutzungs- und Spielberechtigungsvertrag fristlos oder zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Verpflichtung des Mitgliedes zur Entrichtung der bis dahin fällig gewordenen Entgelte bleibt dadurch unberührt. Ersatzanspruch für die oder gezahlten Beiträge stehen dem Mitglied in einem solchen Fall nicht zu. Das Kündigungsrecht erlischt nicht dadurch, dass es vom Golfanlagenbetreiber zunächst oder für längere Zeit nicht ausgeübt wird.

Die Aufnahme- oder Spielrechtsgebühr oder hierauf entrichtete Vorauszahlungen werden im Fall einer Vertragsauflösung oder Nicht-Inanspruchnahme der Spiel- und Nutzungsberechtigung nicht erstattet. Im Übrigen gilt § 315 BGB.

§ 12 Verbandsbeitrag für den Deutschen Golf Verband, den Golfverband NRW e.V. und dem Landessportbund NRW

- (1) Mit der Mitgliedschaft im Golfclub BurgKonradsheim werden Verbandsbeiträge durch Golf BurgKonradsheim GmbH vom Mitglied eingezogen. Der eingezogene Beitrag wird mit Ausnahme der an das Finanzamt abzuführenden Umsatzsteuer an die Verbände weitergeleitet.
- (2) Der Verbandsbeitrag kann nur als Jahresbeitrag geleistet werden. Er ist für das Eintrittskalenderjahr unabhängig vom Eintrittszeitpunkt sofort in voller Höhe fällig, in den folgenden Kalenderjahren jeweils zum 01.01.
- (3) Die Aushändigung des DGV-Clubausweises an das Mitglied obliegt Golf BurgKonradsheim GmbH nach Zahlung des Jahresbeitrages.

III. Laufzeit

§ 13 Laufzeit, ordentliche Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist ordentlich zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden. Bei unterjährigem Eintritt (nach dem 31.3) kann der Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf jedes auf das Jahr des Vertragsschlusses folgenden Kalenderjahres gekündigt werden. Downgrades der Mitgliedschaft sind mit dreimonatiger Frist zum Ablauf jedes auf das Jahr des Vertragsschlusses folgenden Kalenderjahres anzuzeigen. Alle Kündigungen und Downgrades bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. E-Mail oder Brief).
- (2) Im Falle des Todes des Mitgliedes endet der Vertrag zu dem auf den Todestag folgenden Kalenderjahresende, ohne dass es einer Kündigung

bedarf.

§ 14 Außerordentliche Kündigung

(1) Beide Parteien können das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Das Kündigungsrecht entfällt, wenn der wichtige Grund nicht mehr besteht. Es entfällt nicht, weil es für längere Zeit nicht ausgeübt wurde. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch die Golf BurgKonradsheim GmbH liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) das Mitglied sich mit einem Betrag von mindestens einem Sechstel des Jahresbeitrags länger als drei Monate in Verzug befindet; bei monatlicher Zahlungsweise gilt als Jahresgebühr der 12fache Monatsbeitrag.
- b) das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Haus-, die Spielordnung oder gegen die Wettspielordnung verstößt oder Spieleinrichtungen mutwillig oder grob fahrlässig beschädigt.
- c) durch das Verhalten des Mitglieds der geordnete Spielbetrieb oder andere Spieler wiederholt und bedeutend behindert oder gestört wurden oder das Mitglied den zur Aufrechterhaltung der Spielordnung und des Spielbetriebs gebotenen Anweisungen der Golf BurgKonradsheim GmbH oder ihrer Beauftragten wiederholt zuwidergehandelt hat.

(2) Golf BurgKonradsheim GmbH wird eine Kündigung aus wichtigem Grund erst erklären, nachdem das Mitglied schriftlich auf sein Fehlverhalten und die Kündigungsmöglichkeit hingewiesen wurde (Abmahnung) und das abgemahnte Verhalten fortsetzt. Eine Kündigung kann ohne vorherige Abmahnung erklärt werden, wenn das Fehlverhalten so schwerwiegend ist, dass der Golf BurgKonradsheim GmbH ein weiteres Zuwarten nicht zumutbar ist.

(3) Golf BurgKonradsheim GmbH kann den ihr aufgrund einer vom Mitglied mindestens fahrlässig zu vertretenden vorzeitigen Beendigung des Nutzungs- und Spielberechtigungsvertrags entstehenden Schaden vom Mitglied erstattet verlangen; hierzu gehören Forderungen, die Golf BurgKonradsheim GmbH entgangen sind, weil das Vertragsverhältnis vor dem Zeitpunkt endet, zu dem es ohne das schuldhafte Verhalten des Mitglieds aufgrund einer von diesem zum nächstmöglichen Termin erklärten ordentlichen Kündigung geendet hätte.

IV. Haftung, Sanktionen

§ 15 Haftung

(1) Golf BurgKonradsheim GmbH haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet sie vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. wenn nur Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten i.S. von § 277 BGB geschuldet ist), nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (wesentlich sind Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(2) Die Haftungsbeschränkungen nach Absatz 2 gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, für deren Verschulden Golf BurgKonradsheim GmbH einzustehen hat. Die Haftungsbeschränkungen nach Satz 1 und Absatz 2 gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde und auch nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 16 Sanktionen

(1) Bei wiederholten Verstößen gegen die „Besondere Regelungen während den COVID-19 Pandemie Einschränkungen“ vom 16.06.2021 oder anderen behördlich angeordneten Regelungen ist Golf BurgKonradsheim GmbH berechtigt, gegenüber dem Mitglied einen sofort wirksamen Platzverweis auszusprechen und im Falle eines weiteren Verstoßes die Nutzung der Anlage für die Dauer behördlich angeordneter, im Rahmen des Spielbetriebs relevanter Schutzmaßnahmen zu untersagen.

(2) Der von Golf BurgKonradsheim GmbH beauftragte Course Service ist berechtigt, das Hausrecht für die Golf BurgKonradsheim GmbH auszuüben und in diesem Rahmen Mitglieder des Platzes und/oder der Anlage zu verweisen.

V. Sonstiges

§ 17 Nebenabreden, Textform

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(2) Änderungen dieses Vertrages durch individuelle Vertragsabreden sind formlos wirksam. Im Übrigen bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Abänderung oder Aufhebung dieser Textformerfordernisses.

Erftstadt, 1.1. 2024